

# Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N<sup>o</sup> 244.

Donnerstag den 1. September.

1870.

## Bundes-Kriegs-Anleihe betr.

Heute steht der Termin für die 2. Einzahlung an 20 Procent der Subscriptionssumme nebst Stückzinsen, unter Zurechnung der am 3/4. August d. J. bewirkten Anzahlung an 10 Procent und hat dagegen der Austausch der auf den Inhaber lautenden gedruckten Zusageheine über 30 Procent Einzahlung, bez. bei Mehr- oder Vollzahlungen unter Austragung entsprechender Quittungen, gegen Rückstellung der früher hinausgegebenen Empfangsbescheinigungen zu erfolgen.  
Die Lotterie-Darlehns-Casse wird sich hierzu heute Vormittag von 8 bis Abends 6 Uhr ununterbrochen bereit halten. Was sich etwa heute nicht abfertigen läßt, dafür wird noch morgen bis Mittags 12 Uhr Zeit gelassen.  
Leipzig, den 1. September 1870.

Königliche Lotterie-Darlehns-Casse.  
Ludwig Müller.

## Bekanntmachung.

Im Interesse der Wildprethändler und der Verkäufer auf unsern öffentlichen Märkten bringen wir nachstehende Verordnung des Königl. Ministerium des Innern zur Nachachtung wiederholt in Erinnerung.  
Leipzig, den 29. August 1870.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch. Heintz.

Verordnung des Ministeriums des Innern, das Verbot des Fangens und Schießens der kleinern Vögel betreffend.

Da in Folge der in den letzten Jahren fast allenthalben stattgehabten umfanglichen Wind- und Schneebrüche in den Forsten besondere Maßregeln gegen Insectenschäden nothwendig erscheinen, so findet sich das Ministerium des Innern auf Grund der Bestimmung im 2. Absätze des § 29 des die Ausübung der Jagd betreffenden Gesetzes vom 1. December 1864, derzufolge die Regierungsbehörde aus Rücksichten auf die Land- und Forstwirtschaft das Fangen oder Schießen einzelner Arten kleinerer Vögel, namentlich der Singvögel, auf längere oder kürzere Zeit ganz verbieten kann, veranlaßt, Folgendes zu verordnen:

§. 1. Das Einfangen und Schießen der kleineren Feld-, Wald- und Singvögel ist bis auf Weiteres auch während der offenen Jagdzeit (1. September des einen bis zum 1. Februar des folgenden Jahres) insoweit verboten, als nicht im Nachstehenden besondere Ausnahmen von diesem Verbote gestattet werden.

§. 2. Zu den im §. 1 gedachten kleineren Vögeln gehören beispielsweise: Staar, Wendehals, Wiedehopf, Kuckuk, alle Bürgerarten (Dornbreher), Kleiber, alle Meisenarten, Fliegenschwärmer, Rothschwanz, Roth- und Blauehlchen, Bachstelze, alle Arten von Baumläufern und Spechten, Pieper, Steinschwärmer, Wiesenschwärmer, sämtliche Drosselarten, Nachtigall, Grassmücke, Plattmönch, Rohrfänger, Zaunkönig, Lerche, Schwalbe, Nachtschwalbe, Dompfaffe (Simpel), Hänfling, Zeisig, Stieglitz, Fink, Goldammer, Sperling, Kreuzschnabel, Grünig, Buchfink u., wogegen Rebhühner, Wachteln, Bekassinen und Schnepfen zu den in Frage befangenen kleineren Vögeln nicht zu rechnen sind.

§. 3. Ausgenommen von dem im §. 1 ausgesprochenen Verbote sind Lerchen, die in der Zeit vom 15. September bis zum 15. October, Ziemer und Drosseln, die in der Zeit vom 1. October bis 30. November weiter noch gefangen und geschossen werden dürfen.

§. 4. Diejenigen Vögel, welche dem Verbote in §. 1 unterliegen, dürfen zu keiner Zeit, die Lerchen, Ziemer und Drosseln aber nur innerhalb der im §. 3 gedachten Zeiten auf Märkten oder sonst in irgend einer Weise feilgeboten und verkauft werden.

§. 5. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen sind, insoweit sie nicht, wie das als Wilddiebstahl anzusehende Einfangen und Erlegen wilder Vögel auf offener Wildbahn Seiten solcher Personen, die zur Ausübung der Jagd auf der letzteren nicht befugt sind, criminell strafbar und zu ahnden sind, polizeilich mit einer Geldstrafe bis zu 50 Thalern oder mit Gefängniß bis zu 6 Wochen zu bestrafen.

Auch tritt in solchen Fällen Confiscation der feilgebotenen Vögel ein, die, soweit sie lebend, sofort in Freiheit zu setzen sind.

§. 6. Darüber, daß den vorstehenden Bestimmungen nicht zuwider gehandelt werde, haben alle polizeiliche Beamte Aufsicht zu führen und es haben dieselben, gleichwie die Forst-, Zoll- und Steuerbeamten, alle zu ihrer Kenntniß gelangenden, von Amtswegen zu untersuchenden Contraventionen bei der competenten Behörde zur Anzeige zu bringen.  
Dresden, den 16. August 1870.

Ministerium des Innern.  
von Rostig-Wallwitz.

## Bekanntmachung.

Das 35. Stück des diesjährigen Bundesgesetzblattes des Norddeutschen Bundes ist bei uns eingegangen und wird bis zum 16. d. Mon. auf dem Rathhaussaale öffentlich aushängen. Dasselbe enthält:

- Nr. 551. Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Pferden. Vom 25. August 1870.
- = 552. Die Ernennung eines Consuls des Norddeutschen Bundes zu Lüttich.
- = 553—55. Desgleichen von Viceconsuln des Norddeutschen Bundes zu Inverness, Laurvig, Krageroe, Waterford.
- = 556. Die Namens des Norddeutschen Bundes erfolgte Ertheilung des Exequatur an einen Königlich Schwedisch-Norwegischen Viceconsul zu Heiligenhafen.

Leipzig, am 30. August 1870.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch. Cerutti.

## Bekanntmachung.

Mehrere an uns gerichtete Anfragen veranlassen uns, hiermit bekannt zu machen, daß wegen regelmäßiger Abhaltung der diesjährigen Leipziger Michaelismesse irgend eine Abänderung zur Zeit nicht getroffen worden ist.  
Leipzig, am 30. August 1870.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch. Schleißner.